

Ergeht per E-Mail an:
jugendpolitik@bka.gv.at

Wien, am 6. Mai 2024

Geschäftszahl: 2024-0.288.355

STELLUNGNAHME DER BUNDESJUGENDVERTRETUNG

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird.

Die Bundesjugendvertretung (BJV) nimmt zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Aufgrund der gesetzlich verankerten Aufgabe als Interessenvertretung von Kindern und jungen Menschen bis 30 Jahre meldet sich die BJV zu kinder- und jugendrelevanten Gesetzes- und Verordnungsentwürfen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu Wort.

Der Zivildienst beschäftigt die BJV bereits seit vielen Jahren, so hat sie sich bereits nach der Volksbefragung vom 20. Jänner 2013 über die Beibehaltung von allgemeiner Wehrpflicht und Zivildienst oder die Einführung eines Berufsheeres und eines bezahlten freiwilligen Sozialjahres für Reformen in diesem Bereich ausgesprochen. Angesichts des jetzt vorliegenden Entwurfs zum Zivildienstgesetz will die BJV daher zu darin enthaltenen Anpassungen wie folgt Stellung beziehen:

Anmerkungen zum Gesetzesentwurf

1. Aufschub, Teilbarkeit und Unterbrechung des Zivildienstes

Generell spricht sich die BJV bereits seit vielen Jahren für ein umfassenderes Recht auf Aufschub aus. Wenn dies von ihnen gewünscht wird, sollen Zivildienstler die Möglichkeit haben Ausbildungen und Studium vor dem Zivildienst abzuschließen. Hier sind leider keine Änderungen vorgesehen, was aus Sicht der BJV bedauerlich ist.



Die geplante Gesetzesaktualisierung, wonach eine Unterbrechung in „Härtefällen“ ermöglicht werden soll, ist grundsätzlich zu begrüßen. Die BJV sieht hier jedoch Präzisierungsbedarf in der Definition dieser Fälle und fordert generell eine flexiblere Einteilung auch abseits dieser Ausnahmesituationen.

Die erhöhte Flexibilität bei der Dienstfreistellung zu Ausbildungszwecken oder für berufliche Angelegenheiten (z.B. die Jobsuche für die Zeit nach dem Zivildienst) ist ebenfalls sehr zu begrüßen. Es soll Zivildienern auf jeden Fall möglich sein, die Dienstfreistellung auch stundenweise in Anspruch zu nehmen.

Die BJV begrüßt außerdem die angekündigten Gesetzesänderungen, wonach zukünftig ein Papamonat während dem Zivildienst ermöglicht werden soll. Dies stellt einen wichtigen Schritt in der Aktualisierung dar.

2. Anerkennung von Freiwilligendiensten im Rahmen „Europäischen Solidaritätskorps“ (ESK) als Zivildienstersatz

Seit 1.1.2016 ist es möglich, anstelle eines Zivildienstes in Österreich einen Europäischen Freiwilligendienst zu absolvieren, sofern dieser mindestens zehn Monate dauerte. 2018 wurde der Europäische Freiwilligendienst innerhalb der EU neu strukturiert und ist nun Teil des neuen EU-Jugendprogrammes „Europäischen Solidaritätskorps“ (ESK). Die Projekte der EU-Freiwilligendienste bleiben aber, wenn auch unter neuem Namen, unverändert. Im österreichischen Gesetz wird diese Neustrukturierung allerdings nicht berücksichtigt, weshalb keine solcher Projekte als Zivildienst anrechenbar sind.

Die BJV setzt sich seither dafür ein, dass diese Möglichkeit eines Zivildienstersatzes beibehalten wird, da sie auf unkomplizierte Weise jungen Menschen ermöglicht, Auslandserfahrungen zu sammeln und diese vielschichtige Bereicherung nicht nur nach Österreich zurückzubringen, sondern auch, an einem solidarischen Europa, an der europäischen Idee selbst, aktiv mitzuarbeiten. Kaum ein anderes Projekt in Europa erlaubt regeren interkulturellen Austausch.

Die BJV fordert daher, im vorliegenden Entwurf des Zivildienstgesetzes, die entsprechende Änderung von Erasmus+ auf das aktuelle europäische Programm „Europäischen Solidaritätskorps“ (ESK) und etwaige Folgeprogramme in kommenden Mehrjährigen Finanzrahmen der EU zu ändern und damit wieder Zugang zum EU-Jugendprogramm wieder als Zivildienstersatz zuzulassen.

3. Sicherstellung der Arbeitsmarktneutralität des Zivildienstes



Zivildienstler leisten einen wertvollen Beitrag im österreichischen Sozialsystem. Aus einer Studie der Wirtschaftsuniversität Wien „zum gesellschaftlichen und ökonomischen Nutzen des Zivildienstes 2019 in Österreich“ (2021)¹ geht hervor, dass der gesellschaftliche Mehrwert zum damaligen Stand auf knapp EUR 680 Mio. beziffert werden konnte.

Die Tätigkeiten für Zivildienstler sind grundsätzlich als „Hilfstätigkeiten unter Anleitung, Beaufsichtigung und Verantwortung des Vorgesetzten“² definiert. Seit Oktober 2013 können Zivildienststellenrichtungen, sofern die beruflichen Qualifikationen der Zivildienstleistenden dies zulassen, eine offizielle Vereinbarung unterzeichnen. Dadurch wird es den Zivildienstleistern ermöglicht, qualifizierte Arbeit während ihres Zivildienstes zu leisten.

Aus der Studie der WU geht jedoch hervor, dass 1.200 der befragten Zivildienstler angaben, eine qualifizierte Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziffer 1 Zivildienstgesetz geleistet zu haben, jedoch rund 30% von ihnen keine offizielle Vereinbarung mit der Zivildienststellenrichtung getroffen haben. Für die BJV ist klar, dass Zivildienstler nicht als Ersatz für hauptamtliche Fachkräfte dienen dürfen und daher keine Lösung für den aktuellen Fachkräftemangel darstellen. Dieser Ansatz ist allein durch ihre ungleich niedrigere Entlohnung nicht zu rechtfertigen. Die BJV spricht sich daher dafür aus, dass die Arbeitsmarktneutralität des Zivildienstes bewahrt bleiben muss.

4. Ausbildung im Zivildienst und Anrechnung von Vordienstzeiten

Die BJV fordert, dass der Anteil der Ausbildung im Zivildienst erhöht werden soll. Wichtig ist dabei aber auch, dass die Anerkennung der Ausbildung im Bildungssektor und am Arbeitsmarkt sichergestellt wird. Alle Zivildienstler sollen dabei gewisse Ausbildungen erhalten, die im Interesse der Allgemeinheit sind, wie beispielsweise Erste-Hilfe-Kurse oder Feuerschutz-Kurse. Die vorgesehenen „Berufsmodule“ bedürfen aus Sicht der BJV noch Präzisierung in ihrer Gestaltung, damit ein klares Bild über deren Inhalte gewonnen werden kann. Jedenfalls sollen diese nicht als Legitimierung dienen, Zivildienstler eine höhere Arbeitslast aufzutragen.

5. Anpassung der Dauer des Zivildienstes an jene des Wehrdienstes

¹https://www.wu.ac.at/fileadmin/wu/d/cc/npocompetence/12_Publikationen_NPO_SE/NPO_Kompetenzzentrum_2021_Studie_zum_gesellschaftlichen_und_%C3%B6konomischen_Nutzen_des_Zivildienst.pdf

² <https://www.zivildienst.gv.at/einrichtungen/taetigkeiten.html>



Die BJV fordert schon seit Langem eine Anpassung der Dauer des Zivildienstes an jene des Wehrdienstes, wonach auch der Zivildienst auf 6 Monate reduziert werden soll. Die aktuelle Situation der unterschiedlichen Dauer zwischen Wehrpflicht und Zivildienst ist eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung. Außerdem soll die Förderung ehrenamtlichen Engagements für die Zeit nach dem Zivildienstgrößere Bedeutung erhalten.

6. Bundes- und landesweite Zivildienstvertretung

Die BJV fordert außerdem, dass Zivildienstler nicht nur auf Ebene der Trägerorganisationen durch Vertrauenspersonen vertreten werden, sondern es soll auf Bundes- und Landesebene eine effektive und unabhängige Vertretung für die Anliegen der Zivildienstler geben soll.

Schlussbemerkung

Die aktuelle Novelle des Zivildienstgesetzes öffnet die Möglichkeit für weitere Verbesserungen. Besonders zentral die Aktualisierung des EU-Jugendprogramms für Freiwilligendienste.

Die BJV appelliert daher an das zuständige Ressort, die ausgeführten Anmerkungen zu berücksichtigen und die Verordnung diesbezüglich noch einmal zu evaluieren sowie gegebenenfalls anzupassen und zu ergänzen.

Für Rückfragen stehen wir unter office@bjv.at sowie unter + 43 1 214 44 99 zur Verfügung.



Sabir Ansari
Vorsitzender



Sabrina Prochaska, BSc
Vorsitzende

